

Jens Weber, Bahnhofstrasse 29, 42799 Leichlingen

O F F E N E R B R I E F

13.12.2011

Stadt Leichlingen

Der Bürgermeister

Am Büscherhof 1

42799 Leichlingen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Müller,

aufgrund unserer gestrigen persönlichen Begegnung in den Räumlichkeiten des Rathauses erlaube ich mir einige persönliche Worte im ausschließlich eigenen Namen als Bürger dieser Stadt an Sie zu richten.

#### I. Sachverhalt

Hierbei scheint es mir zunächst wichtig, das von mir verstandene Szenario wie folgt zusammenzufassen:

Ich traf Sie vor Beginn der öffentlichen Sitzung im Eingangsbereich vor dem Sitzungssaal. Sie fragte ich, ob Sie mir die Gelegenheit geben, vor Beginn der nichtöffentlichen Sitzung, also öffentlich, die Ratsmitglieder anzusprechen, um an diese den Apell richten zu dürfen, die Öffentlichkeit für diese Sitzung herzustellen. Sie wiesen dieses Ansinnen zurück. Ich verwies Ihnen gegenüber auf die meines Erachtens kommunalverfassungsrechtliche Rechtswidrigkeit des von Ihnen vor dem 01.12.2011 verfügten Ausschlusses der Öffentlichkeit, der durch den Beschluss des Rates vom 01.12.2011 unter Ihrem Vorsitz entgegen in Ablehnung des Antrages von Ratsherrn Heusner bestätigt worden war. Sie äußerten sinngemäß, dies sei meine Ansicht. Sie untersagten mir den Zugang. Das Gespräch war durch Ihren Eintritt in den Saal beiderseits grußlos beendet.

#### II. Stellungnahme

Dieses Szenario und das darüber bei mir entstandene Empfinden möchte ich wie folgt zusammenfassen:

Ihr Verhalten empfinde ich persönlich als eine symbolische Ohrfeige und als Missachtung meiner persönlichen Interessen und Rechte als Bürger, für deren Vertretung und zu deren Schutz ich Sie bei der letzten Kommunalwahl gewählt habe. Das wäre nicht so schlimm, würde es ein übergeordnetes Interesse geben, was zuvor hätte transparent gemacht werden müssen. Das ist aber nicht der Fall.

Im Einzelnen:

1.

Ihr Verhalten und das derjenigen Ratsmitglieder die gegen eine Wiederherstellung der Öffentlichkeit stimmten, verstößt meines Erachtens gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz in § 48 der

Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen (GO-NRW). Es ist selbstverständlich so, dass ein Bürgermeister Tagesordnung und Nichtöffentlichkeit im eigenen Ermessen festlegen und ein Rat über einen Wiederherstellungsantrag beschließen kann. Allerdings muss sich dieses Ermessen eines Bürgermeisters wie auch jeder Ratsbeschluss an Gesetz und Recht, sowie an gesetzlichen Leitbildern unserer Freiheitlich demokratischen Grundordnung messen lassen.

Sie wissen sicherlich besser als ich, dass die Geschäftsordnung und andere Gesetze Gründe vorsehen, die einen Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigen könnten. Insbesondere Beratungen über Liegenschaften könnten einen Grund darstellen. Allerdings nur dann, wenn besondere Interessen Dritter, wie dies beispielsweise bei Kaufpreisverhandlungen der Fall sein kann, durch ein Breittreten in der Öffentlichkeit zum Nachteil des Gemeinwohls geschädigt werden könnten.

Zur Verdeutlichung dessen, was ich meine, überlasse ich Ihnen anliegend in Kopie einen Beschluss des 15. Senates des OVG NRW vom 12.09.2008, Az 15 A 2129/08, dessen Begründung insbesondere in den Randziffern 15.ff. beispielhaft für die obergerichtliche Rechtsprechung NRW's aufzeigt, dass der Grundsatz der Öffentlichkeit eine weitreichende Geltung beansprucht und nur in Ausnahmefällen, in denen gesetzliche Leitbilder Ausnahmen zulassen, davon abgewichen werden kann.

Eine vom Gesetz akzeptierte oder aus Leitbildern ableitbare Ausnahme lag erkennbar nicht vor. Insbesondere kann es am 12.12.2011 nicht um Liegenschaften im Sinne einer „Beschränkung auf Verträge über Grundstücke“ ( vgl. Rdz. 17 der vorgenannten Entscheidung) gegangen sein. Letzteres entnehme ich insbesondere aus der Beschlussempfehlung zum 22.12.2011. Man hatte den Eindruck, es ging lediglich darum den „gemeinen Pöbel“ fern zu halten. Die Kaufoption des Herrn Spitzkopf der immer wieder fälschlich als „Eigentümer“ bezeichnet wird, ist bereits öffentlich bekannt und nicht mehr geheim.

Es war von Beginn an den ersten Pressveröffentlichungen zur nun zum dritten Mal neu zu diskutierenden Innenstadtplanung und der im Ratsinformationssystem für den 22.12.2011 einsehbaren Beschlussempfehlung zu entnehmen, dass am 12.12.2011 nicht über Grundstückskäufe, Kaufpreise o. ö. vertrauliche Daten Dritter beraten werden würde, sondern allenfalls über die grundsätzliche Entscheidung des von Herrn Reiser im Auftrage von Herrn Spitzkopf entwickelten und zu präsentierenden Projektes.

Im Falle der Notwendigkeit der Beratung gesetzlich schützenswerter vertraulicher Informationen wäre es möglich gewesen, die Sitzung in einen öffentlichen und in einen nicht öffentlichen Teil zu gliedern. Die anders lautende Darstellung in der Presse, ein Ratsbeschluss könne erst nach einer Zeit des Wartens aufgehoben werden, können Sie nicht ernsthaft behauptet haben, denn sie ist falsch. Sie wissen besser als ich, es bliebe dem Rat unbenommen, im Einzelfall die Öffentlichkeit zuzulassen, § 6 Abs. 2 Satz 2 GO-NRW, vgl. Rdz. 19 der o.a. zitierten Entscheidung des OVG.

3.

Ihr entschiedenes Vorgehen in Sachen Ausschluss der Öffentlichkeit ist im Nachhinein nicht mehr mit Irrtum oder mangelnder Absicht entschuldbar. Sie können auch nicht allein auf den Rat und dessen Beschluss vom 02.12.2011 verweisen, denn hätten Sie von Beginn an Ihr Versprechen einer intensiven Bürgereinbindung ernsthaft umgesetzt, wäre Ihnen die Idee eines Ausschlusses der

Öffentlichkeit nicht gekommen. Dann aber wäre ein Antrag des Ratsherren Heusner und eine Ablehnung desselben durch den Rat unterblieben.

4.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich würde mich mit diesem Brief nicht so aus dem Fenster hängen und meine Arbeitszeit als Freiberufler (jede Sekunde, in der ich nicht arbeite, erwirtschafte ich kein Einkommen), wenn ich persönlich nicht so unendlich enttäuscht von Ihnen wäre. Es fällt mir schwer, im Ton und in der Sache sachlich und angemessen zu bleiben. Bisher empfand ich für die SPD im Generellen und für die SPD Leichlingen im Speziellen als bislang parteiloser Bürger durchaus Sympathien. Ich habe Sie gewählt. Ich empfinde auch Respekt vor Ihrer Leistung, nämlich der Leistung eines Bürgermeisters, der eine Kommune wie Leichlingen über 15 Jahre trotz des dicken Brettes der Kommunalpolitik und aller damit verbundenen Schwierigkeiten und äußeren Widrigkeiten erfolgreich geführt hat.

An Ihrer Stelle, würde ich mich langsam fragen, inwieweit ich die zurückliegenden Erfolge als Bürgermeister im langsam aufziehenden Gewitter des Vorwahlkampfes der nächsten Kommunalwahl der weiteren Gefahr aussetze, am Fels eines in sich nicht stimmigen Umgangs mit Bürgerinnen und Bürgern und deren Rechten zerschellen zu lassen.

Sie, Ihre Partei und Rat und Verwaltung haben mehr zu verlieren, als zu gewinnen, wenn die noch nicht ganz vertane Chance, das Innenstadtprojekt noch einmal von Anfang an neu mit den Bürgerinnen und Bürgern zu diskutieren zu, undemokratisch vor die Wand gefahren wird. Zwischendurch gab es mal eine Periode überwundener Gräben, die nun gänzlich neu und tiefer aufgerissen erscheinen.

Die Nachwelt der heutigen Bürgerschaft Leichlingens muss auf lange Sicht mit dem Ergebnis und den Folgen Ihres und unseres Handelns oder Unterlassens und einer möglichen sanierungsbedürftigen Bauruine im noch grünen Herzen ihrer Stadt auskommen.

Die Chance, die Bürger geziemend zu informieren und wirklich einzubinden, sehe ich in einem Neuanfang, zu dem ich, was mein persönliches Engagement in Ihre Richtung anbelangt, ein letztes Mal bereit wäre. Ein solcher Neuanfang dieser Art würde für mich bedeuten, dass man die Bürgerinnen und Bürger nicht in einer Zeit zusammenruft, wo die meisten Bürgerinn und Bürger wie auch Stadträtinnen und - Räte ihren Weihnachtsbaum schmücken oder Weihnachtsvorbereitungen treffen.

III. Anträge

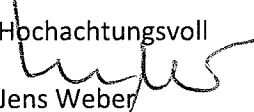
Konkret beantrage ich die Durchführung einer Bürgerinformationsveranstaltung in der zweiten Woche des Jahres 2012.

Desweiteren beantrage ich, den Rat über die grundsätzliche Zustimmung oder Ablehnung der jetzigen Planungsvariante „MESA“ in einer darauffolgenden Ratssitzung entscheiden zu lassen.

Schließlich beantrage ich die sofortige Wiederherstellung der Öffentlichkeit

IV. Fazit


Sehr geehrter Herr Bürgermeister Müller: Ich erwarte keine schriftliche Antwort auf diesen Brief, sondern den Aufbruch zu bürgerfreundlichem, zielführendem Handeln mit Herz im Interesse einer erfolgreichen und umweltgerechten Zukunft einer von mir seit bald fünfzig Jahren geliebten Stadt Leichlingen.

Hochachtungsvoll  
  
Jens Weber

ANLAGE

Entscheidung OVG NRW vom 12.09.2008, Az. 15 A 2129/08

recherchiert von: **Unbekannt** am 12.12.2011

<b>Gericht:</b>	Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein- Westfalen 15. Senat	<b>Quelle:</b>	
<b>Entscheidungsdatum:</b>	12.09.2008	<b>Norm:</b>	§ 48 Abs 2 GemO NW
<b>Aktenzeichen:</b>	15 A 2129/08		
<b>Dokumenttyp:</b>	Beschluss		

### **Öffentlichkeit von Gemeinderatssitzungen - hier: Ausschluss rechtmäßig bei Behandlung von Liegenschaftssachen**

#### **Leitsatz**

Der durch die Geschäftsordnung des Rates angeordnete Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Beratung von Grundstücksverträgen der Gemeinde ist zulässig, da eine öffentliche Beratung die Verhandlungsposition der Gemeinde in etwaigen weiteren Vertragsverhandlungen schwächen könnte. (Rn.15)(Rn.17)

#### **Fundstellen**

ESTT NW 2009, 147, 148 (Leitsatz und Gründe)  
NWVBI 2009, 221-222 (Leitsatz und Gründe)

#### **weitere Fundstellen**

DVBI 2008, 1463-1464 (Leitsatz)  
DÖV 2009, 40 (Leitsatz)  
DVP 2009, 127 (red. Leitsatz)

#### **Verfahrensgang**

vorgehend VG Minden, 25. Juni 2008, Az: 3 K 1142/07

#### **Diese Entscheidung wird zitiert**

##### **Literaturnachweise**

Franz Otto, DVP 2009, 127 (Anmerkung)  
Franz Otto, KommunalPraxis BY 2009, 112 (Anmerkung)

#### **Tenor**

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Antragsverfahrens trägt die Klägerin.

Der Streitwert für das Antragsverfahren wird auf 10.000, -- Euro festgesetzt.

#### **Gründe**

- 1 Der Antrag hat keinen Erfolg, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -) nicht vorliegt. Die Klägerin hat keinen tragenden Rechtssatz und keine erhebliche Tatsachenfeststellung des angegriffenen Urteils mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt.
- 2 Zu Unrecht glaubt die Klägerin, gegen den Beklagten die Feststellung beanspruchen zu

- können, dass es rechtswidrig gewesen sei, über den Antrag auf Investitionskostenübernahme sowie den Optionsvertrag im Haupt- und Finanzausschuss am 19. April 2007 und im Rat am 3. Mai 2007 in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.
- 3 Für das Verfahren im Haupt- und Finanzausschuss gilt dies schon deshalb, weil eine solche Feststellung allenfalls gegenüber diesem begehrt werden könnte. Eine Feststellungsklage im Kommunalverfassungsstreitverfahren setzt ein organschaftliches Recht voraus, dessen Verletzung durch den Beklagten vom Kläger geltend gemacht wird.
  - 4 Vgl. OVG NRW, Urteil vom 2. Mai 2006 - 15 A 817/04 -, juris Rdnr. 44 ff.
  - 5 Geht es um die Rechtswidrigkeit eines bestimmten Handelns, ist erforderlich, dass das Handeln ein subjektives Organrecht des klagenden Organs oder Organteils nachteilig betrifft. Dabei ist passiv legitimiert derjenige Funktionsträger innerhalb der kommunalen Körperschaft, dem gegenüber die mit der Organklage beanspruchte Innenrechtsposition bestehen soll.
  - 6 Vgl. OVG NRW, Urteil vom 8. Oktober 2002 - 15 A 4734/01 -, NWVBl. 2003, 309 (310).
  - 7 Soweit die Klägerin geltend macht, der Haupt- und Finanzausschuss habe zu Unrecht die benannten Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt, kann daher die entsprechende Feststellung zwar gegenüber diesem Organ, nicht aber gegenüber dem hier allein beklagten Rat begehrt werden. Unbeschadet dessen war die Klage aber auch deshalb abzuweisen, weil - wie bei dem insoweit zutreffend beklagten Rat - die nichtöffentliche Behandlung des Tagesordnungspunktes fehlerfrei war.
  - 8 Gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sind die Sitzungen des Rates öffentlich. Nach Satz 2 der Vorschrift kann durch die Geschäftsordnung die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Das ist hier für Liegenschaftssachen nach § 6 Abs. 2 Buchst. b der Geschäftsordnung des Rates und der Ratsausschüsse der Stadt E. vom 30. November 1995 (GeschO) geschehen.
  - 9 Die Klägerin ist klagebefugt. Ratsfraktionen steht ein eigenes wehrfähiges subjektives Organrecht auf Wahrung des Grundsatzes des Sitzungsöffentlichkeit zu.
  - 10 Vgl. OVG NRW, Urteil vom 24. April 2001 - 15 A 3021/97 -, NWVBl. 2002, 31.
  - 11 Dieses Recht hat die Klägerin auch nicht verloren. Zwar ergibt sich aus dem auf das Verhältnis zwischen kommunalen Organen und Organteilen übertragbaren Grundsatz der Organtreue, dass die Klägerin eine Obliegenheit traf, Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Verfahrensgestaltung in der verfahrensrechtlich gebotenen Form geltend zu machen. Wird diese Obliegenheit verletzt, so ist die spätere Geltendmachung der Rechtsverletzung treuwidrig und deshalb unzulässig.
  - 12 Vgl. OVG NRW, Urteil vom 2. Mai 2006 - 15 A 817/04 -, juris Rdnr. 76.
  - 13 Hier beantragte die Klägerin jedoch unter dem 15. April 2007 zum Grundstücksoptionsvertrag, in öffentlicher Sitzung des Rates möge beschlossen werden, den Vertrag nur dann zu unterzeichnen, wenn der Investor näher bezeichnete Kosten übernehme. Weiter beantragte die Klägerin in der Sitzung des Rates vom 3. Mai 2007, den Tagesordnungspunkt "Grundstücks-Optionsvertrag" in öffentlicher Sitzung zu beraten. Der Rat lehnte dies ab. Die Klägerin hat somit alles Erforderliche getan, um die vermeintliche Verletzung des geltend gemachten Rechts auf Sitzungsöffentlichkeit zu verhindern.
  - 14 Der Ausschluss der Behandlung von Liegenschaftssachen von öffentlicher Beratung war hier rechtmäßig. Zu Unrecht meint die Klägerin, es handele sich bei dem Grundstücksoptionsvertrag nicht um eine Liegenschaftssache. Dieser Begriff umfasst

Grundstücksangelegenheiten, schwerpunktmäßig Verträge über Grundstücke, insbesondere Kaufverträge. Der hier in Rede stehende Grundstücksoptionsvertrag stellt im Kern das - auf Kosten des Angebotsempfängers abgegebene - bindende Angebot zum Abschluss eines Grundstückskaufvertrages dar. Daher handele es sich zweifelsfrei um eine Liegenschaftssache. Diese Eigenschaft verliert der Vertrag nicht dadurch, dass er durch den städtebaulichen Vertrag in ein übergreifendes Vertragswerk eingebettet ist.

- 15 Der Ausschluss der öffentlichen Beratung über den abstrakt-generell gefassten Ausschlussbestand "Liegenschaftssachen" durch die Geschäftsordnung ist wirksam. Dem Wortlaut des § 48 Abs. 2 Satz 2 GO NRW sind allerdings keine inhaltlichen Kriterien dafür zu entnehmen, in Angelegenheiten welcher Art der Gemeinderat die Öffentlichkeit durch die Geschäftsordnung ausschließen darf. Wegen der großen Bedeutung des Grundsatzes der Sitzungsöffentlichkeit ist hieraus aber nicht zu schließen, dass der Gemeinderat insoweit keinen Bindungen unterläge. § 48 Abs. 2 Satz 2 GO NRW setzt vielmehr voraus, dass aus anderen Rechtsvorschriften oder Rechtsgrundsätzen herzuleiten ist, in welcher Art von Angelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten ist.
- 16 Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 7. November 2006 - 15 B 2378/06 -, NWVBl. 2007, 117.
- 17 Nach der Wertung des § 30 Abs. 1 Satz 1 und 2 GO NRW zur Verschwiegenheitspflicht ist der Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Beratung über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist, zulässig, wobei ihrer Natur nach geheim insbesondere Angelegenheiten sind, deren Mitteilung an andere dem Gemeinwohl oder den berechtigten Interessen einzelner Personen zuwiderlaufen würde. Das trifft bei abstrakt-genereller Betrachtung auf Liegenschaftssachen jedenfalls dann zu, wenn der Begriff auf Verträge über Grundstücke beschränkt wird. Verträge über Grundstücke enthalten vor allem Preisvereinbarungen. Dabei geht es normalerweise auch um erhebliche Beträge. Es entspräche regelmäßig nicht dem Gemeinwohlinteresse, wenn die Vertragskonditionen, die die Gemeinde im Einzelfall zu gewähren bereit ist, öffentlich beraten würden, da dies die Verhandlungsposition der Gemeinde in etwaigen weiteren Vertragsverhandlungen schwächen könnte. Daher werden in der Literatur weitgehend Grundstücksverträge als Fallgruppe angesehen, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden können.
- 18 Vgl. Rehn/Cronauge/von Lennep, GO NRW, Loseblattsammlung (Stand: März 2008), § 48 Anm. V 2 b; Kleerbaum/Palmen, GO NRW, § 48 Anm. III 2 b; z. T. anderer Auffassung (Verkauf und Vermietung gemeindlicher Grundstücke regelmäßig in öffentlicher Sitzung) Plückhahn, in: Held u. a., Kommunalverfassungsrecht NRW, Loseblattsammlung (Stand: Februar 2008), § 48 Anm. 12 d.
- 19 Allerdings gilt dies nur generell-abstrakt. Dem Rat bleibt es unbenommen, im Einzelfall zu beschließen, dennoch öffentlich zu beraten. Hier sieht § 6 Abs. 2 Satz 2 GeschO ausdrücklich vor, dass der für Angelegenheiten bestimmter Art angeordnete generelle Ausschluss der Öffentlichkeit nicht gilt, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnete Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.
- 20 Zu Recht hat das Verwaltungsgericht ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse im konkreten Fall bejaht, auch wenn es die genannte Öffnungsklausel nicht ausdrücklich erwähnt hat: Inhalt des Optionsvertrages ist die Gegenleistung für den Grundstücksverkauf in Form des Kaufpreises. Im Rahmen des Tagesordnungspunktes "Grundstücks-Optionsvertrag" sollte und musste gerade die von der Klägerin geforderte höhere Investitionskostenübernahme als Teil der Gegenleistung erörtert werden, von der nach dem Willen der Klägerin die Unterzeichnung des Vertrages abhängig gemacht werden sollte. Es steht außer Zweifel, dass die Beratung darüber, ob überhaupt weitere Gegenleistungen und gegebenenfalls welche für den Verkauf eines gemeindlichen Grundstücks gefordert werden sollen, im Interesse des Gemeinwohls in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen muss. Die Offenbarung der Beratung hätte die Verhandlungslage der Gemeinde entscheidend schwächen können, da der Vertragspartner über die

gemeindlichen Erwägungen informiert worden wäre und seine Verhandlungsposition darauf zu Lasten der Gemeinde hätte einstellen können. Ob sich diese Gefahr im vorliegenden Fall bei dem tatsächlich Ablauf der Willensbildung realisiert hätte, ist unerheblich, denn die Entscheidung über die Nichtöffentlichkeit der Sitzung war vor der Behandlung des Tagesordnungspunktes zu treffen.

- 21 Vgl. dazu, dass etwa auch die Beratung über das prozesstaktische Vorgehen in einem von der Gemeinde geführten Rechtsstreit nichtöffentlich erfolgen muss, OVG NRW, Urteil vom 24. April 2001 - 15 A 3021/97 -, NWVBl. 2002, 31.
- 22 Auch die übrigen Einwendungen der Klägerin, eine weitere Grundstücksveräußerung durch die Stadt sei nicht geplant und das Geschäftsinteresse des Investors am Kauf weiterer Grundstücke bekannt gewesen, rechtfertigten keine Beratung in öffentlicher Sitzung. Auf die Richtigkeit der Begründungselemente des verwaltungsgerichtlichen Urteils im einzelnen zur Frage der Rechtfertigung des Ausschlusses der Öffentlichkeit kommt es angesichts der Eindeutigkeit des vorstehend genannten Gesichtspunktes nicht an. Insbesondere rechtfertigt auch das geltend gemachte Interesse der Bürgerschaft an der Seriosität der Kaufpreisermittlung keine öffentliche Beratung über die Zustimmung zum Vertrag und über mögliche Mehrforderungen bei der Gegenleistung. Das könnte allenfalls eine nachträgliche öffentliche Erörterung rechtfertigen.
- 23 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, die Entscheidung über den Streitwert ergibt sich aus §§ 47 Abs. 1 und 3, 52 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes. Der Senat setzt den Streitwert in einem Kommunalverfassungsverstreit in Übereinstimmung mit Nr. 22.7 des Streitwertkataloges 2004 in ständiger Rechtsprechung auf 10.000,-- Euro fest.
- 24 Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

© juris GmbH